

# Ordnung

## für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V.



# Inhalt

Präambel .....	4
Leitsätze für das Deutsche Jugendrotkreuz:.....	4
1   Wesen und Ziele.....	6
1.1   Grundlagen der JRK-Arbeit.....	6
1.2   Ziele der JRK-Arbeit.....	6
1.3   Persönlichkeitsbildung junger Menschen durch das JRK	6
1.4   Formen der JRK-Arbeit .....	7
1.5   Die internationale Zusammenarbeit .....	7
1.6   JRK und Schule .....	7
1.7   Das Jugendrotkreuz als Träger der freien Jugendhilfe (nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz)...	8
2   Mitgliedschaft und Mitarbeit.....	8
2.1   Voraussetzung.....	8
2.2   Aufnahme .....	9
2.2.1   Mitgliedschaft .....	9
2.2.2   Freie Mitarbeit.....	9
2.3   Mitgliedschaft und Stimmrecht .....	9
2.4   Mitgliederverwaltung.....	9
2.5   Disziplinarverfahren.....	9
2.6   Ende der Mitgliedschaft im JRK .....	10
3   Formelle JRK-Gruppen, Schulgemeinschaften, Aktionskreise und Projektgruppen.....	10
3.1   Formelle JRK-Gruppen.....	10
3.1.1   Gruppenleitungen.....	10
3.2   Schulgemeinschaften .....	11
3.2.1   Koordinator*in Schularbeit.....	11
3.3   Aktionskreise und Projektgruppen.....	11
4   JRK im Ortsverein.....	11
4.1   JRK-Ortskonferenz.....	11
4.2   JRK-Ortsleitung.....	12
5   JRK im Kreisverband .....	13
5.1   JRK-Kreiskonferenz.....	13
5.2   JRK-Kreisleitung .....	13
5.3   JRK-Kreisforum.....	14
5.4   JRK-Kreisforum Schule.....	15
6   JRK im Landesverband .....	15
6.1   JRK-Landeskonferenz.....	15
6.2   JRK-Landesleitung .....	16
6.3   JRK-Kreisrat .....	17

7	Wahlen.....	18
7.1	Durchführung von Wahlen.....	18
7.1.1	JRK-Ortsleitung.....	19
7.1.2	JRK-Kreisleitung.....	19
7.1.3	Vorsitzende des JRK-Kreisrats.....	20
7.1.4	JRK-Landesleitung.....	20
7.2	Abwahl von Leitungskräften.....	21

## Präambel

Das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e. V. (JRK Westfalen-Lippe) ist der Zusammenschluss von jungen Menschen innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes (DRK). Als selbstverantwortlicher Jugendverband bekennt sich das JRK sowohl zu den im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten Grundrechten als auch zu den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, die von der XX. Internationalen Rotkreuz-Konferenz in Wien am 8.10.1965 verabschiedet wurden.

Die im Jugendrotkreuz Tätigen achten und bekennen sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung:

- Menschlichkeit
- Unparteilichkeit
- Neutralität
- Unabhängigkeit
- Freiwilligkeit
- Einheit
- Universalität

Das Jugendrotkreuz setzt sich dafür ein, die Grundsätze des Roten Kreuzes jugendgemäß zu verwirklichen.

Grundlagen dieser Ordnung bilden die „Allgemeinen Grundsätze“ der „Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz“ (JRK-Bundesordnung) sowie die „Leitsätze für das Deutsche Jugendrotkreuz“ in ihrer aktuellen Fassung.

## Leitsätze für das Deutsche Jugendrotkreuz:

1. Das JRK ist im Rahmen der Rotkreuz-Grundsätze aktiv.
2. Wir arbeiten zu den gleichwertigen Schwerpunkten:
  - Förderung des sozialen Engagements
  - Einsatz für Gesundheit und Umwelt
  - Handeln für Frieden und Völkerverständigung
  - Übernahme politischer Mitverantwortung
3. Das JRK versteht sich als ein inklusiver Jugendverband und fördert den Abbau von Barrieren und Diskriminierung.
4. Wir im JRK treffen qualifizierte Entscheidungen: demokratisch, verantwortungsvoll und für jeden nachvollziehbar.
5. Das JRK übernimmt als selbstverantwortlicher Jugendverband innerhalb und außerhalb des Verbandes die Interessenvertretung für alle Kinder und Jugendlichen.

6. Das JRK ist als Rotkreuzgemeinschaft Bestandteil des DRK und leistet seinen Beitrag zur Sicherung der Zukunft im Zeichen der Menschlichkeit.
7. Das JRK trägt zur Förderung des Nachwuchses für das DRK bei und ist Quelle für Innovation moderner Rotkreuz-Kultur.
8. Das JRK engagiert sich für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den anderen Rotkreuzgemeinschaften.
9. Wir ermöglichen allen Kindern und Jugendlichen in alters- und bedarfsgerechter Form mit den Methoden moderner Jugendarbeit ein umfassendes Mitwirken in der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung.
10. Die Vielfältigkeit der Kinder und Jugendlichen findet in den Formen der JRK-Arbeit ihre Berücksichtigung.
11. Die tragende Säule der JRK-Arbeit ist die Ehrenamtlichkeit. Bei der Koordination und Umsetzung arbeiten ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konstruktiv und kooperativ zusammen.
12. Wir im JRK arbeiten mit sozialer und fachlicher Kompetenz. Diese wird durch Bildungsangebote qualitativ gefördert.
13. Die JRK-Arbeit bewegt sich in einem Spektrum von regelmäßigen Gruppenstunden über JRK-Schularbeit bis zum offenen Angebot.
14. Neben der dauerhaften Mitgliedschaft ist eine Mitarbeit und Teilnahme an zeitlich begrenzten und offenen Angeboten möglich.
15. Offene Kommunikation, wertschätzende Reflexion, Transparenz und gezielte Information nach innen und außen sind wesentliche Bestandteile unserer Arbeitsweise.
16. Das JRK versteht sich als lernende Organisation.

# 1 Wesen und Ziele

## 1.1 Grundlagen der JRK-Arbeit

Das Jugendrotkreuz Westfalen-Lippe ist selbstverantwortlicher Jugendverband und Rotkreuzgemeinschaft im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V. Das Jugendrotkreuz ist auf partnerschaftlicher Basis mit den anderen Rotkreuzgemeinschaften verbunden.

Als selbstverantwortlicher Jugendverband arbeitet das Jugendrotkreuz Westfalen-Lippe auf der Rechtsgrundlage der Satzung des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe e. V.

Die von der JRK-Landeskonferenz beschlossene „Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V.“ bedarf der Zustimmung der DRK-Landesversammlung.

Wichtige Grundlagen der Jugendverbandsarbeit regeln die „Mindeststandards der Jugendrotkreuzarbeit“, sowie die „Mindeststandards für die Arbeit der Jugendrotkreuz Kreisverbände“, „Mindeststandards Schularbeit“ und die „Mindeststandards Hauptamtliche Unterstützungsstrukturen“ und die Ausbildungsordnungen in ihren jeweils aktuellen Fassungen.<sup>1</sup>

## 1.2 Ziele der JRK-Arbeit

Die herausragenden Ziele der Arbeit des Jugendrotkreuzes sind:

- Soziales Engagement
- Einsatz für die Gesundheit und Umwelt
- Handeln für den Frieden und Völkerverständigung
- Politische Mitverantwortung

Diese Zielsetzungen sichern allen in der Jugendrotkreuzarbeit Tätigen freien Raum für das gemeinsame Entwickeln und Durchführen von Projekten, Programmen, Aktivitäten und Aktionen im Rahmen der Rotkreuzgrundsätze.

## 1.3 Persönlichkeitsbildung junger Menschen durch das JRK

Das Jugendrotkreuz gibt jungen Menschen Hilfen

- zur Entfaltung ihrer persönlichen Fähigkeiten,
- zur Entwicklung von Gemeinschaftsfähigkeit und sozialem Engagement,
- zum Verständnis ihrer sozialen Umwelt,
- zur Entwicklung von Kritikfähigkeit,
- sowie zur Orientierung in unserer Gesellschaft.

Dazu gehört auch die Verständigung mit jungen Menschen in aller Welt durch Kontakte, Begegnungen und gemeinsame Aktionen.

---

<sup>1</sup> Die Mindeststandards sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf [www.jrk-westfalen.de](http://www.jrk-westfalen.de) zum Download verfügbar.

## 1.4 Formen der JRK-Arbeit

Das Jugendrotkreuz arbeitet im schulischen und außerschulischen Bereich.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die im JRK mitarbeiten wollen, haben diese Möglichkeit in

- formellen JRK-Gruppen,
- Schulgemeinschaften,
- JRK-Aktionskreisen,
- Projektgruppen,
- der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Diese Arbeit findet kinder- und jugendgemäß in allen Feldern der Rotkreuzarbeit statt; unter anderem

- in Schulen,
- in der Notfalldarstellung,
- in der Heranführung an die Erste Hilfe für Kinder,
- in der Wasserwacht,
- in der Bergwacht,
- in der Wohlfahrts- und Sozialarbeit,
- in der internationalen Arbeit und Begegnungen,
- für die Völkerverständigung und die Verbreitung humanitärer Werte,
- in der Gewaltprävention sowie in der Gesundheitsförderung,
- durch Kampagnen zu gesellschaftsspezifischen Themen und
- im Bereich Ferienfreizeiten/Jugenderholung.

## 1.5 Die internationale Zusammenarbeit

Die internationale Arbeit des Jugendrotkreuzes ist eingebunden in die weltweite Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung und ermöglicht so Projekte mit Partnergesellschaften rund um den Globus. Sie findet daher in einem breiten Spektrum an Aktivitäten statt, die es jungen Menschen ermöglichen, interkulturelle Erfahrungen zu sammeln, sich einzusetzen für ein friedliches Miteinander, praktische Hilfe zu leisten und ihre Interessen in internationalen Zusammenhängen zu vertreten.

## 1.6 JRK und Schule

Ziel der Aktivitäten des Jugendrotkreuzes in der Schule ist die Verbreitung der Rotkreuz-Ideen und die Gewinnung von am Schulleben beteiligten Menschen für die Mitarbeit an den Aufgaben des Roten Kreuzes. Sie werden für Projekte und/oder für die längerfristige Mitarbeit an JRK-Programmen und Aktionen, auch im außerschulischen Bereich motiviert.

Dazu bietet das Jugendrotkreuz in der Schule unter anderem:

- Arbeitshilfen für die Unterrichtsgestaltung
- Kooperation bei Erste Hilfe-Ausbildungen für Schüler\*innen und Lehrkräfte
- Einrichtung des Schulsanitätsdienstes
- Einrichtung eines Programms zur Humanitären Schule
- Angebote in den Bereichen der Notfalldarstellung, der Gesundheitsförderungen, der Gewaltprävention
- Den Leitfaden „JRK & Schule: Der rote Faden“

## 1.7 Das Jugendrotkreuz als Träger der freien Jugendhilfe (nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz)

Das Jugendrotkreuz Westfalen-Lippe ist nach §75 KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz) anerkannter Träger der freien Jugendhilfe. Dementsprechend arbeitet das JRK als Jugendverband und Träger der freien Jugendhilfe – im Sinne der Rotkreuz-Grundsätze – auf den Ebenen der politischen Willensbildung mit, insbesondere in den Jugendringen, um dort jugendpolitisch tätig zu werden.

Jugendverbandspolitische Bedürfnisse sollen eingebracht und eingefordert werden. Mit diesem Instrument der Jugendarbeit soll auch der Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Organisationen der Jugendhilfe, zu anderen Jugendverbänden sowie zu Schulen und Behörden (insbesondere Jugendämtern) gepflegt werden.

Ziel ist, die Handlungsfähigkeit des Jugendrotkreuzes zu festigen.

## 2 Mitgliedschaft und Mitarbeit

### 2.1 Voraussetzung

Mitglied kann jeder junge Mensch werden, wenn er an der Verwirklichung der Zielvorstellungen des JRK mitarbeiten möchte und diese Ordnung anerkennt. Das Mitgliedsalter liegt zwischen dem vollendeten sechsten und dem vollendeten 27. Lebensjahr. Diese Altersgrenze gilt nicht für Inhabende von Leitungssämlern und für Fachkräfte, die für bestimmte Aufgaben erforderlich sind, denn das Engagement der Menschen steht im Vordergrund.

JRK-Mitglieder nach dieser Ordnung sind Angehörige der Gemeinschaft Jugendrotkreuz und gleichzeitig Mitglied im Deutschen Roten Kreuz.

Darüber hinaus ist eine freie Mitarbeit möglich. Diese richtet sich an zeitlich und/oder inhaltlich begrenzte Aufgaben.

Das Jugendrotkreuz versteht sich als Anwalt für die Belange und das Wohlergehen junger Menschen. Es sieht sich daher im besonderen Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen verpflichtet. Wir streben eine kontinuierliche Weiterentwicklung von Konzepten und Maßnahmen zur Umsetzung an.

Da im Jugendrotkreuz gemeinsam mit Minderjährigen oder anderen besonders gefährdeten Gruppen (z.B. Menschen mit Behinderungen, Senioren, Menschen mit Migrationshintergrund) zusammengearbeitet wird oder die Mitglieder des Jugendrotkreuzes diesen im Rahmen der JRK-Arbeit begegnen, ist von ihnen ein Erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Damit ergibt sich, dass jede und jeder im Jugendrotkreuz ab 16 Jahren ein Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen hat und dieses in den gesetzlich vorgegebenen Zeiträumen vorzulegen ist. Zusätzlich ist ein Schutzkonzept zu implementieren, welche Regelungen unter anderem in Bezug auf erweiterte Führungszeugnisse, den Umgang mit diesen sowie Aspekte zur Prävention festlegt.

## 2.2 Aufnahme

### 2.2.1 Mitgliedschaft

Interessierte können ihre Mitgliedschaft in der Gemeinschaft Jugendrotkreuz schriftlich bei der zuständigen JRK-Leitung beantragen. Sofern noch keine DRK-Mitgliedschaft vorliegt, muss das in der jeweiligen DRK-Satzung geregelte Aufnahmeverfahren für eine DRK-Mitgliedschaft durchlaufen werden.

Nachdem die „Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V.“ durch die eigene Unterschrift oder die der gesetzlichen Vertretung anerkannt wurde, sind sie im Jugendrotkreuz aufgenommen. Als Legitimation erhalten sie von der JRK-Leitung im Kreisverband den Mitgliedsausweis.

Die Mitgliedschaft ist kostenfrei.

### 2.2.2 Freie Mitarbeit

Eine freie Mitarbeit richtet sich an zeitlich und/oder inhaltlich begrenzte Aufgaben. Eine freie Mitarbeit ist nicht an die Mitgliedschaft im DRK gebunden.

## 2.3 Mitgliedschaft und Stimmrecht

Die Mitgliedschaft zur Gemeinschaft Jugendrotkreuz ist an die o. g. Voraussetzungen gebunden. In der Gemeinschaft JRK sind alle Mitglieder stimmberechtigt.

Bei Mitgliederversammlungen des DRK-Gesamtverbandes sind sie mit dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.

## 2.4 Mitgliederverwaltung

Die Personalunterlagen der Mitglieder werden unter der Verantwortung der jeweiligen verbandlichen Ebenen in den Geschäftsstellen geführt. Die Kreisgeschäftsstellen können in Einvernehmen mit den Untergliederungen die Mitgliederverwaltung für diese übernehmen. Für freie Mitarbeitende gelten die gleichen Regelungen. Der Schriftverkehr erfolgt nach den Geschäftsordnungen der jeweiligen Verbandsebene. Die aktuellen Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

## 2.5 Disziplinarverfahren

Die Ordnung für Belobigung, Beschwerde- und Disziplinarverfahren<sup>2</sup> in ihrer jeweils gültigen Fassung ist für das Jugendrotkreuz in Westfalen-Lippe gültig und findet hier Anwendung.

---

<sup>2</sup> Die Ordnung ist in ihrer aktuellen Fassung auf [www.jrk-westfalen.de](http://www.jrk-westfalen.de) zum Download verfügbar.

## 2.6 Ende der Mitgliedschaft im JRK

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt oder Ausschluss
- mit Vollendung des 27. Lebensjahres
- bei Älteren durch Beendigung des Leitungsamtes oder bei Aufgabe der Tätigkeit.

Der Mitgliedsausweis ist der zuständigen JRK-Leitung zurückzugeben.

# 3 Formelle JRK-Gruppen, Schulgemeinschaften, Aktionskreise und Projektgruppen

## 3.1 Formelle JRK-Gruppen

Die Arbeit im JRK findet unter anderem in Gruppen statt, die sich regelmäßig treffen. Die Anzahl der Gruppenleitungen richtet sich nach der Größe und den spezifischen Bedürfnissen der Gruppe.

Aufgaben der JRK-Gruppe:

Die JRK-Gruppe bemüht sich um die eigenständige und selbstverantwortliche Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Jugendrotkreuzes. Das geschieht durch: Regelmäßige Gruppentreffen, Aktionen und Arbeit in Projekten. Die JRK-Gruppe legt die Schwerpunkte ihrer Arbeit fest. Einmal im Jahr bestätigt die JRK-Gruppe ihre Gruppenleitung im Amt.

Wird eine Gruppenleitung nicht durch die Mehrheit der JRK-Gruppe bestätigt, ist durch die zuständige JRK-Leitung unverzüglich eine neue Gruppenleitung gemäß den Voraussetzungen nach 3.1.1. einzusetzen. Vorher müssen Gruppenmitglieder und Gruppenleitung angehört werden. Die Bedürfnisse der JRK-Gruppe sollen hier unbedingt Berücksichtigung finden.

### 3.1.1 Gruppenleitungen

Die Gruppenleitung wird durch die JRK-Leitung eingesetzt und durch die JRK-Gruppe einmal jährlich im Amt bestätigt. Jedes Mitglied der Gruppenleitung muss an der Gruppenleiter\*innenausbildung teilgenommen haben. Die JRK-Gruppenleitung ist für die Arbeit der Gruppe verantwortlich.

Aufgaben der JRK-Gruppenleitung:

- Anregung und Beratung der Gruppe
- Organisatorische Hilfestellung bei der Verwirklichung der Gruppenbeschlüsse, Projekte und Aktionen
- Weitergabe von Informationen über Veranstaltungen, Bildungsangebote und Beschlüsse der JRK-Gremien
- Zusammenarbeit mit anderen Gruppen und JRK-Gemeinschaften
- Mitarbeit im Orts- bzw. Kreisforum
- Kontakt zu den Sorge-/Erziehungsberechtigten der Gruppenmitglieder
- Werbung von Gruppenmitgliedern
- Aufnahme von Gruppenmitgliedern
- Teilnahme an Seminaren und Fortbildungsveranstaltungen
- Regelmäßige Teilnahme an Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt

Auf Antrag erhält die JRK-Gruppenleitung eine Jugendleiter\*in-Card (Juleica), welche durch das örtliche Jugendamt ausgestellt wird (*gemäß aktueller Fassung des Runderlasses d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit*).

## 3.2 Schulgemeinschaften

Nach dem Rotkreuzgedanken aktive Schülerinnen und Schüler, sowie Lehrkräfte an einer Schule bilden je eine Schulgemeinschaft. Jede Schulgemeinschaft wählt eine\*n Sprecher\*in, welche\*r die Schulgemeinschaft im JRK-Kreisforum-Schule vertritt. Die Vertretung sollte fachlich und sozial geeignet sein. Ihre Ansprechperson im JRK ist die\*der Koordinator\*in Schularbeit.

Eine enge Kooperation, ein intensiver Austausch und eine gute Vernetzung zwischen Verband und Schulgemeinschaften sind besonders wichtig. Das JRK-Kreisforum Schule (s. Punkt 5.4) und die\*der Koordinator\*in Schularbeit sind hier ein wichtiger Bestandteil.

### 3.2.1 Koordinator\*in Schularbeit

Die\*Der Koordinator\*in Schularbeit ist für die innerverbandliche Vermittlung zwischen Schule und JRK verantwortlich. Diese Aufgaben können im Kreisverband haupt- oder ehrenamtlich übernommen werden. Ehrenamtliche Koordinator\*innen werden dabei von der zuständigen JRK-Kreisleitung eingesetzt.

Die Aufgaben der Koordinator\*innen Schularbeit ergeben sich aus den Mindeststandards Schularbeit in der jeweils gültigen Fassung.

## 3.3 Aktionskreise und Projektgruppen

Das Jugendrotkreuz gibt jungen Menschen die Möglichkeit, in Aktionskreisen, Projektgruppen an JRK-Programmen, -Aktionen, sowie -Projekten mitzuarbeiten. Die Mitglieder dieser Aktionskreise und Projektgruppen kommen zusammen, wenn es die Aufgaben erfordern. Sie informieren die zuständige JRK-Leitung über ihre Absichten. Die zuständige JRK-Leitung kann geeignete Personen mit der Leitung beauftragen. Sie sollten mindestens 16 Jahre alt sein und Mitglieder oder Freie Mitarbeitende sein. Sie halten den Kontakt zur zuständigen JRK-Leitung.

# 4 JRK im Ortsverein

## 4.1 JRK-Ortskonferenz

In Ortsvereinen mit mindestens einer Gruppe oder einem Aktionskreis findet mindestens einmal im Jahr eine JRK-Ortskonferenz statt. Sie ist grundsätzlich öffentlich. Sie wird von der\*dem JRK-Ortsleiter\*in einberufen und geleitet. Falls diese\*r nicht existiert, ist die Stellvertretung zuständig. Ansonsten ist die nächsthöhere besetzte Ebene zuständig.

Die Einberufung geschieht schriftlich an die Einzelmitglieder unter Angabe der Tagesordnung jeweils mit einer Frist von sechs Wochen vor der JRK-Ortskonferenz.

Alle JRK-Mitglieder sind stimmberechtigt. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen werden nicht gezählt.

Die JRK-Ortskonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl der\*des JRK-Ortsleiter\*in, der Stellvertretungen und Benennung von mindestens einer Stellvertretung, die die\*den JRK-Ortsleiter\*in im Vorstand vertritt.
- Feststellung des strategischen Rahmens und der Ziele
- Inhaltliche Schwerpunkte beschließen
- ggf. Wahl der Delegierten zur JRK-Kreiskonferenz
- Aufsicht und Kontrolle der JRK-Ortsleitung

## 4.2 JRK-Ortsleitung

Die\*Der JRK-Ortsleiter\*in und die bis zu drei Stellvertretungen (JRK-Ortsleitung) sind für die Arbeit des JRK im Ortsverein verantwortlich. Die Zusammensetzung der JRK-Ortsleitung soll die Vielfalt des Jugendrotkreuzes und seiner Mitglieder widerspiegeln.

Voraussetzungen sind:

- Mitgliedschaft im Jugendrotkreuz
- Fachliche und soziale Eignung
- Ausbildung gemäß Ausbildungsordnung des JRK
- Das 18. Lebensjahr soll, das 16. Lebensjahr muss vollendet sein.

Gewählte Leitungskräfte sollten fehlende Ausbildungen innerhalb von 24 Monaten nach der Wahl nachholen. Eine Wiederwahl nach einer vollen Amtszeit ohne Ausbildungen ist nicht möglich. Bei kommissarischer Ernennung der JRK-Ortsleitung durch die JRK-Kreisleitung im Einvernehmen mit dem Ortsvorstand müssen die o. g. Voraussetzungen erfüllt sein. Kommissarisch eingesetzte Leitungskräfte sind in allen JRK-Gremien, in denen sie vertreten sind, stimmberechtigt.

Die JRK-Ortsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Berufung geeigneter Personen zur Hilfe und Entlastung bei der Arbeit
- Einberufung und Leitung der JRK-Ortskonferenz
- Vorbereitung von Wahlen
- Einberufung und Leitung eines nach Bedarf (mehrmals jährlich) tagenden JRK-Ortsforums
- Weiterleitung von Informationen, Anregungen und Beschlüssen der JRK-Gremien an die Leitungskräfte sowie an die Gremien auf Kreisebene
- Planung und Vorbereitung des Jahresprogramms zusammen mit den Gruppenleitungen
- Interessenvertretung des JRK im DRK-Vorstand des Ortsvereins
- Kontakt zur JRK-Kreisebene, zu anderen DRK-Gemeinschaften und zum Mitglied des DRK im Jugendhilfeausschuss
- Mitarbeit im Jugendring
- Unterstützung und Förderung von Nachwuchsleitungskräften
- Kontakt und Unterstützung der formellen Gruppen, Aktionskreise und Projektgruppen

Bei mehreren Stellvertretungen legt die\*der JRK-Ortsleiter\*in zu Beginn der Amtsperiode für den Fall einer Verhinderung Zuständigkeiten durch ihre\*seine Stellvertretungen für bestimmte Tätigkeiten (z. B. die Einberufung der JRK-Ortskonferenz) fest.

## 5 JRK im Kreisverband

### 5.1 JRK-Kreiskonferenz

Die JRK-Kreiskonferenz ist das oberste Aufsichts- und Beschlussgremium des Jugendrotkreuzes auf Kreisebene und findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist für alle Mitglieder der Rotkreuz-Gemeinschaften grundsätzlich öffentlich. Sie wird von der\*dem JRK-Kreisleiter\*in einberufen und geleitet. Falls diese\*r nicht existiert, ist die Stellvertretung zuständig. Ansonsten ist die nächsthöhere besetzte Ebene zuständig. Die Einberufung geschieht schriftlich an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von sechs Wochen vor der JRK-Kreiskonferenz.

Alle JRK-Mitglieder sind stimmberechtigt. In den Kreisverbänden mit Ortsvereinen kann die JRK-Kreiskonferenz jedoch als Delegiertenversammlung durchgeführt werden. In diesem Fall entspricht die Anzahl der Delegierten 1/5 der JRK-Mitglieder. Sie darf jedoch 50 Personen nicht unterschreiten.

Der JRK-Kreiskonferenz gehören als Delegierte an:

- die JRK-Kreisleitung
- die JRK-Ortsleitungen
- Delegierte aus den Ortsvereinen oder JRK-Mitglieder
- die\*der Koordinator\*in Schularbeit (Stimmberechtigt nur sofern nicht hauptamtlich tätig)

Bei Durchführung als Delegiertenversammlung erfolgt die Verteilung der Delegiertenplätze auf die übrigen Mitglieder nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren<sup>3</sup>.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen werden nicht gezählt.

Die JRK-Kreiskonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl der\*des JRK-Kreisleiter\*in, der Stellvertretungen und Benennung von mindestens einer Stellvertretung, die die\*den JRK-Kreisleiter\*in im Präsidium/-Vorstand vertritt
- Festlegung des strategischen Rahmens und der Ziele
- Inhaltliche Schwerpunkte beschließen
- Wahl der Delegierten zur JRK-Landeskonferenz
- Aufsicht und Kontrolle der JRK-Kreisleitung

### 5.2 JRK-Kreisleitung

Die\*der JRK-Kreisleiter\*in und die bis zu drei Stellvertretungen (JRK-Kreisleitung) sind für die Arbeit des JRK im Kreisverband verantwortlich. Die Zusammensetzung der JRK-Kreisleitung soll die Vielfalt des Jugendrotkreuzes und seiner Mitglieder widerspiegeln.

Voraussetzungen sind:

- Mitgliedschaft im Jugendrotkreuz
- Fachliche und soziale Eignung
- Ausbildung gemäß der Ausbildungsordnung des JRK
- Vollendung des 18. Lebensjahres

---

<sup>3</sup> Eine Erläuterung zum d'Hondtschen Höchstzahlverfahren ist auf [www.jrk-westfalen.de](http://www.jrk-westfalen.de) zu finden.

Gewählte Leitungskräfte sollten fehlende Ausbildungen innerhalb von 24 Monaten nach der Wahl nachholen. Eine Wiederwahl nach einer vollen Amtszeit ohne Ausbildungen ist nicht möglich. Bei kommissarischer Ernennung der JRK-Kreisleitung durch die JRK-Landesleitung im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand/Präsidium müssen die o. g. Voraussetzungen erfüllt sein. Kommissarisch eingesetzte Leitungskräfte sind in allen JRK-Gremien, in denen sie vertreten sind, stimmberechtigt.

Die JRK-Kreisleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Umsetzung der Arbeit auf Kreisebene im Rahmen der Vorgaben durch die JRK-Kreiskonferenz sicherstellen
- Einberufung, Vorbereitung und Leitung der JRK-Kreiskonferenz
- Vorbereitung von Wahlen
- Vorbereitung und Leitung des JRK-Kreisforums sowie des JRK-Kreisforum Schule
- Finanzielle Grundlagen erschließen und absichern
- Kooperation mit anderen relevanten Gremien und Organen
- Koordination der Zusammenarbeit mit den übrigen Rotkreuz-Gemeinschaften
- Interessenvertretung des JRK im ehrenamtlichen Kreisvorstand/Präsidium des DRK-Kreisverbandes
- Mitarbeit im Kreisjugendring
- Teilnahme am JRK-Kreisrat und der JRK-Landeskonferenz
- Einberufung einer JRK-Ortskonferenz zur Durchführung des konstruktiven Misstrauensvotums wie unter Ziffer 7.2. beschrieben
- Weiterleitung von Informationen, Anregungen und Beschlüssen der verschiedenen JRK-Gremien an die JRK-Ortsleitungen und Gruppenleitungen
- Kontakt zur JRK-Orts- und Landesebene, zu den anderen DRK-Gemeinschaften und dem Mitglied des DRK im Jugendhilfeausschuss
- Berufung geeigneter Personen zur Hilfe und Entlastung bei der Arbeit
- Einsetzung von Arbeitsgruppen (und Ernennung von AG-Leitungen) zu inhaltlichen Themen
- Unterstützung und Förderung von Nachwuchsleitungskräften
- Durchführung regelmäßiger Sitzungen der JRK-Kreisleitung, bei der beratend anwesend sind: AG-Leitungen und ggf. hauptamtliche\*r Mitarbeiter\*in JRK. Die Sitzungen sollten mehrmals jährlich durchgeführt werden, mindestens viermal im Jahr.

Bei mehreren Stellvertretungen legt die\*der JRK-Kreisleiter\*in zu Beginn ihrer\*seiner Amtsperiode für den Fall ihrer\*seiner Verhinderung Zuständigkeiten durch ihre\*seine Stellvertretungen für bestimmte Tätigkeiten (z. B. die Einberufung der JRK-Kreiskonferenz) fest.

## 5.3 JRK-Kreisforum

Das JRK-Kreisforum dient im Wesentlichen dem Austausch und der Vernetzung der Leitungskräfte aus den Ortsvereinen und dem Kreisverband.

Das JRK-Kreisforum besteht aus:

- JRK-Kreisleitung
  - JRK-Ortsleitungen
  - Gruppenleitungen
  - Leitungen von Aktionskreisen/Projektgruppen
- Beratend anwesend sein können: KRKL und hauptamtlicher Vorstand/KGF

Das JRK-Kreisforum hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Initiierung, Planung und Umsetzung der Arbeit auf Kreisebene im Rahmen der Vorgaben durch die JRK-Kreiskonferenz
- Entwicklung gemeinsamer Projekte und Aktionen zur Umsetzung der strategischen Vorgaben
- Angemessene personelle Ressourcen für die Arbeit auf Kreisebene sicherstellen

Das JRK-Kreisforum sollte mindestens zweimal jährlich stattfinden.

## 5.4 JRK-Kreisforum Schule

Das JRK-Kreisforum Schule soll die Interessen und Bedürfnisse der Schulgruppen und deren Mitglieder berücksichtigen aber auch deren Ideen und Impulse an den Jugendverband tragen.

Zusammensetzung:

- JRK-Kreisleitung
  - Koordinator\*in Schularbeit
  - Sprecher\*innen der Schulgruppen
  - ggf. JRK-Ortsleitungen
- Beratend anwesend sein können: KRKL und hauptamtlicher Vorstand/KGF

Das JRK-Kreisforum Schule hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Interessenwahrnehmung von Schulgruppen
- Vernetzung und Austausch zwischen Schulgruppen und Jugendverband
- Initiierung, Planung und Umsetzung von gemeinsamen Aktionen auf Kreisebene im Rahmen der Vorgaben durch die JRK-Kreiskonferenz

Das JRK-Kreisforum Schule sollte mindestens zweimal jährlich stattfinden.

# 6 JRK im Landesverband

## 6.1 JRK-Landeskonferenz

Die JRK-Landeskonferenz ist das oberste beschlussfassende Gremium und Beschlussorgan des Jugendrotkreuzes im Landesverband Westfalen-Lippe. Sie wird von der\*dem JRK-Landesleiter\*in einberufen und geleitet, falls diese\*r nicht existiert, ist die Stellvertretung zuständig. Ansonsten ist die nächsthöhere besetzte Ebene zuständig. Die Einberufung geschieht schriftlich an die Kreisverbände unter Angabe der Tagesordnung und Vorlagen mit einer Frist von sechs Wochen vor der JRK-Landeskonferenz. Die JRK-Landeskonferenz wird als Delegiertenversammlung durchgeführt.

Die JRK-Landeskonferenz besteht aus 125 Delegierten:

- JRK-Kreisleiter\*innen oder einer der Stellvertretungen
- Delegierte aus den Kreisverbänden
- JRK-Landesleitung

Beratend anwesend sein können:

- JRK-Landesreferent\*in
- Vertreter\*innen anderer Gemeinschaften
- Hauptamtlicher Vorstand
- Expert\*innen zu bestimmten Themen auf Einladung

Die Zahl der Delegierten wird nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren ermittelt. Hier werden die jeweils letztgültigen Zahlen der vorgelegten statistischen Berichte eines jeden Kreisverbandes zu Grunde gelegt.

Die JRK-Landeskonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl der\*des JRK-Landesleiter\*in, der vier Stellvertretungen und Benennung von mindestens einer nach § 18 Abs. 1 der Satzung des DRK-Landesverbandes durch die DRK-Landesversammlung zu wählende Stellvertretung, die die\*den JRK-Landesleiter\*in ggf. im Präsidium vertritt
- den Strategischen Rahmen und die Meilensteine festlegen
- Beschlussfassung über inhaltliche Schwerpunktsetzung der JRK-Arbeit, z. B. Bildung, Notfalldarstellung oder JRK-Schularbeit
- Kontrolle der JRK-Landesleitung leisten
- Beschlussfassung über die „Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e. V.“
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung

Die JRK-Landeskonferenz findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist für alle Mitglieder der Rotkreuz-Gemeinschaften grundsätzlich öffentlich.

Bei Ordnungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen werden nicht gezählt.

Alle weiteren Ausführungsbestimmungen sind in der Geschäftsordnung der JRK-Landeskonferenz in der jeweils gültigen Fassung niedergelegt.

## 6.2 JRK-Landesleitung

Die\*der JRK-Landesleiter\*in und ihre\*seine vier Stellvertretungen (JRK-Landesleitung) sind für die Arbeit im JRK-Landesverband verantwortlich. Sie vertreten den Verband nach innen und außen. Die Zusammensetzung der JRK-Landesleitung soll die Vielfalt des Jugendrotkreuzes und seiner Mitglieder widerspiegeln.

Voraussetzungen sind:

- Mitgliedschaft im Jugendrotkreuz
- Fachliche und soziale Eignung
- Ausbildungen gemäß der Ausbildungsordnung des JRK
- Vollendung des 18. Lebensjahres

Gewählte Leitungskräfte müssen fehlende Ausbildungen innerhalb von 24 Monaten nach der Wahl nachholen. Eine Wiederwahl nach einer vollen Amtszeit ohne Ausbildungen ist nicht möglich. Bei kommissarischer Ernennung der JRK-Landesleitung durch die JRK-Bundesleitung im

Einvernehmen mit dem DRK-Präsidium des Landesverbands Westfalen-Lippe e. V., müssen die o. g. Voraussetzungen erfüllt sein. Kommissarisch eingesetzte Leitungskräfte sind in allen JRK-Gremien, in denen sie vertreten sind, stimmberechtigt.

Die JRK-Landesleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Umsetzung strategischer und operativer Ziele der Landesgeschäftsstelle sicherstellen und kontrollieren
- Einberufung und Leitung der JRK-Landeskonferenz
- Vorbereitung von Wahlen
- Schaffung von Grundlagen zur strategischen Planung gewährleisten und Impulse für die Weiterentwicklung setzen
- Finanzielle Grundlagen erschließen und absichern
- Kooperation mit anderen relevanten Gremien und Organen, insbesondere dem JRK-Kreisrat, gewährleisten
- Interessenvertretung des JRK im Präsidium des DRK-Landesverbandes
- Mitarbeit im Landesjugendring
- In relevanten Gremien und Organisationen Positionen des JRK aussagekräftig darstellen und die Einbettung in gesamtverbandliche Positionen sicherstellen
- Einsetzen von Arbeitsgruppen zu inhaltlichen Themen
- Bei strategischen Entwicklungen ggf. Arbeitsgruppen unter Mitarbeit der Landesleitung bilden
- Hilfestellung bei der Arbeit und den Problemen des JRK im Kreisverband
- Einberufung einer JRK-Kreiskonferenz zur Durchführung des konstruktiven Misstrauensvotums wie unter Ziffer 7.2. beschrieben
- Durchführung regelmäßiger Sitzungen der JRK-Landesleitung, bei der beratend anwesend sind: Die\*Der JRK-Landesreferent\*in, die\*der Vorsitzende des JRK-Kreisrates und ggf. AG-Leitungen. Die Sitzungen sollten mehrmals jährlich durchgeführt werden, mindestens viermal im Jahr.

Die\*Der JRK-Landesleiter\*in legt zu Beginn ihrer\*seiner Amtsperiode für den Fall ihrer\*seiner Verhinderung Zuständigkeiten durch seine Stellvertretungen für bestimmte Tätigkeiten (z. B. die Einberufung der JRK-Landeskonferenz) fest.

Der\*Dem JRK-Landesleiter\*in steht zur Erfüllung der Aufgaben die Abteilung JRK zur Verfügung, die von der\*dem JRK-Landesreferent\*in geleitet wird.

## 6.3 JRK-Kreisrat

Der JRK-Kreisrat ist das Forum zur Bündelung und Vertretung der Interessen der Kreisverbände und deren Vernetzung. Einberufen und geleitet wird der JRK-Kreisrat durch die\*den Vorsitzende\*n oder die Stellvertretung. Die Einberufung geschieht schriftlich an die Kreisverbände unter Angabe der Tagesordnung mit der in der Geschäftsordnung festgelegten Frist.

Zusammensetzung:

- Vorsitzende\*r Kreisrat
- Stellv. Vorsitzende\*r Kreisrat
- JRK-Kreisleiter\*in oder eine Stellvertretung
- Beratend: JRK-Landesleitung und JRK-Landesreferent\*in

Der JRK-Kreisrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Angemessene Vertretung föderaler Interessen gewährleisten
- Inhaltliche Arbeit zur Umsetzung der übergeordneten strategischen Ziele in den Kreisverbänden gewährleisten
- Entwicklung gemeinsamer Projekte zur Umsetzung der strategischen Vorgaben in den Verbandsgliederungen sicherstellen
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung

Die Tagungsfrequenz ist mindestens zweimal jährlich.

Alle weiteren Ausführungsbestimmungen sind in der Geschäftsordnung des JRK-Kreisrates in der jeweils gültigen Fassung niedergelegt.

## 7 Wahlen

### 7.1 Durchführung von Wahlen

Zur Durchführung einer Wahl wird fristgemäß ein aus bis zu drei Personen bestehender Wahlausschuss bestellt. Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte eine\*n Vorsitzende\*n. Die\*Der Vorsitzende übt gleichzeitig das Amt der\*des Wahlleiter\*in aus. Über die fristgemäße Wahlausreibung gemäß den Regelungen der jeweiligen verbandlichen Ebene werden die bevorstehende Wahl und der Wahlausschuss bekannt gegeben. Die JRK-Mitglieder werden gebeten, Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Die Mitglieder von Wahlausschüssen dürfen nicht selbst kandidieren. Sie dürfen auch nicht den zu wählenden Gremien angehören oder das Amt innehaben, das zur Wahl ansteht.

Sie müssen eine Mitgliedschaft im Roten Kreuz haben. Sofern Mitglieder aus dem Wahlausschuss dem wählenden Gremium angehören, haben sie Stimmrecht.

Vor jeder Wahl stellt der Wahlausschuss zunächst die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten fest. Anschließend gibt er die eingegangenen Wahlvorschläge bekannt. Weitere Wahlvorschläge sind auf der Wahlversammlung zulässig. Die Kandidat\*innen sind von der Wahlleitung zu befragen, ob sie ihre Kandidatur aufrechterhalten.

Die Wahlen von JRK-Leiter\*innen und deren\*dessen Stellvertretung finden in getrennten Wahlgängen statt und sind grundsätzlich geheim vorzunehmen. Sie können auch offen durchgeführt werden, wenn kein\*e anwesende\*r Stimmberechtigte\*r widerspricht. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit). Enthaltungen werden nicht gezählt.

An Wahlen und Abstimmungen kann nur teilnehmen, wer persönlich anwesend ist. Stimmübertragungen sind nicht möglich.

Während eines laufenden Disziplinarverfahrens ist eine Kandidatur zu Wahlen nur möglich, wenn die\*der Disziplinarvorgesetzte zustimmt. Mitglieder, die eine Eintragung wegen eines Disziplinarverfahrens in der Personalakte haben, können nicht gewählt werden, solange diese in der Akte steht.

Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

## 7.1.1 JRK-Ortsleitung

Die\*Der JRK-Ortsleiter\*in wird von der JRK-Ortskonferenz für die Dauer der regulären Amtszeit des DRK-Ortsvorstandes gewählt und der Mitgliederversammlung des DRK-Ortsvereins zur Wahl in den Ortsvorstand vorgeschlagen. Die Wahlperiode richtet sich nach der des DRK-Ortsvorstandes.

Die Stellvertretungen der\*des JRK-Ortsleiter\*in werden ebenfalls von der JRK-Ortskonferenz für die Dauer der Amtszeit des DRK-Ortsvorstandes gewählt. Die Wahlperiode richtet sich nach der der\*des JRK-Ortsleiter\*in.

Bis spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit schreibt die JRK-Ortsleitung die Wahl formal aus und fordert die JRK-Mitglieder auf, Wahlvorschläge an die\*den Wahlleiter\*in zu unterbreiten.

Für Amtsinhabende sind grundsätzlich maximal zwei Wiederwahlen zulässig. Nach der dritten Amtszeit sollte die\*der Amtsinhabende nicht erneut für das gleiche Amt kandidieren.

Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhabende und unbesetzte Positionen können Ersatzwahlen stattfinden. Die Amtsdauer richtet sich nach der laufenden Wahlperiode. Die Wahlauswahl hat hier bis spätestens sechs Wochen vor der Wahl zu erfolgen.

Eine Leitungskraft, die bereits in der JRK-Kreisleitung tätig ist und neu in die JRK-Ortsleitung gewählt wird, muss innerhalb von 24 Monaten nach ihrer Wahl das Leitungsamt der anderen verbandlichen Ebene abgeben.

## 7.1.2 JRK-Kreisleitung

Die\*Der JRK-Kreisleiter\*in wird von der JRK-Kreiskonferenz für die Dauer der regulären Amtszeit des DRK-Kreisvorstandes/-Präsidiums gewählt und der DRK-Kreisversammlung des DRK-Kreisverbandes zur Wahl in den Kreisvorstand / in das Präsidium vorgeschlagen. Die Wahlperiode richtet sich nach der des DRK-Kreisvorstandes/-Präsidiums.

Die bis zu drei Stellvertretungen der\*des JRK-Kreisleiter\*in werden ebenfalls von der JRK-Kreiskonferenz für die Dauer der Amtszeit des DRK-Kreisvorstandes/-Präsidiums gewählt. Die Wahlperiode richtet sich nach der der\*des JRK-Kreisleiter\*in.

Die Anzahl der Stellvertretungen wird durch die JRK-Kreiskonferenz mit 2/3-Mehrheit geregelt. Es kann ein Grundsatzbeschluss über die Anzahl der Stellvertretungen getroffen werden. Wird keine Regelung durch die JRK-Kreiskonferenz getroffen, gibt es in jedem Falle bis zu drei Stellvertretungen.

Bis spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit schreibt die JRK-Kreisleitung die Wahl formal aus und fordert die Mitglieder der JRK-Kreiskonferenz auf, Wahlvorschläge an den Wahlausschuss zu unterbreiten.

Die Wahlvorschläge werden auf der JRK-Kreiskonferenz den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern bekannt gegeben.

Für Amtsinhabende sind grundsätzlich maximal zwei Wiederwahlen zulässig. Nach der dritten Amtszeit sollte die\*der Amtsinhabende nicht erneut für das gleiche Amt kandidieren.

Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhabende und unbesetzte Positionen können Ersatzwahlen stattfinden. Die Amtszeit richtet sich nach der laufenden Wahlperiode. Die Wahlauswahl hat hier bis spätestens sechs Wochen vor der Wahl zu erfolgen.

Eine Leitungskraft, die bereits in der JRK-Ortsleitung tätig ist und neu in die JRK-Kreisleitung gewählt wird, muss innerhalb von 24 Monaten nach ihrer Wahl das Leitungsamt der anderen verbandlichen Ebene abgeben.

### 7.1.3 Vorsitzende des JRK-Kreisrads

Die\*Der Vorsitzende des JRK-Kreisrates und ihre\*seine Stellvertretung werden für die Dauer der in der Geschäftsordnung des JRK-Kreisrates genannten Amtszeit gewählt. Die Bestimmungen über die Begrenzung der Wiederwahlen werden ebenfalls in der genannten Geschäftsordnung geregelt.

Bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit schreibt die\*der Vorsitzende des JRK-Kreisrates die Wahl formal aus. Sie\*Er gibt die bevorstehende Wahl und den Wahlauswahlkommittéen bekannt und fordert die\*den JRK-Kreisleiter\*in auf, Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhabende und unbesetzte Positionen können Ersatzwahlen stattfinden. Die Amtszeit richtet sich nach der laufenden Wahlperiode. Die Wahlauswahl hat hier bis spätestens sechs Wochen vor der Wahl zu erfolgen.

Die\*Der Vorsitzende des JRK-Kreisrates und ihre\*seine Stellvertretung dürfen nicht gleichzeitig das Amt der\*des JRK-Landesleiter\*in oder deren\*dessen Stellvertretung innehaben.

### 7.1.4 JRK-Landesleitung

Die\*Der JRK-Landesleiter\*in wird von der JRK-Landeskonferenz für die Dauer der regulären Amtszeit des DRK-Präsidiums auf Landesebene gewählt und der DRK-Landesversammlung zur Wahl in das Präsidium des DRK Landesverbandes Westfalen-Lippe e. V. vorgeschlagen. Die Wahlperiode richtet sich nach der des Präsidiums.

Die vier Stellvertretungen der\*des JRK-Landesleiter\*in werden ebenfalls von der JRK-Landeskonferenz für die Dauer der regulären Amtszeit des Präsidiums gewählt. Die Wahlperiode richtet sich nach der der\*des JRK-Landesleiter\*in.

Bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit schreibt die JRK-Landesleitung die Wahl formal aus und gibt die bevorstehende Wahl bekannt. Die Kreisverbände werden aufgefordert Wahlvorschläge an den Wahlauswahlkommittéen zu unterbreiten.

Die Wahlvorschläge werden vor der JRK-Landeskonferenz, möglichst mit der Einladung, den Kreisverbänden bekannt gegeben.

Für Amtsinhabende sind grundsätzlich maximal zwei Wiederwahlen zulässig. Nach der dritten Amtszeit sollte die\*der Amtsinhabende nicht erneut für das gleiche Amt kandidieren.

Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhabende und unbesetzte Positionen können Ersatzwahlen stattfinden. Die Amtszeit richtet sich nach der laufenden Wahlperiode. Die Wahlauswahl hat hier bis spätestens sechs Monate vor der Wahl zu erfolgen.

Eine Leitungskraft, die bereits in einer JRK-Orts- oder Kreisleitung tätig ist und neu in die JRK-Landesleitung gewählt wird, muss innerhalb eines Jahres nach ihrer Wahl das Leitungsaamt der

anderen verbandlichen Ebene abgeben. Solange ein Mitglied der Landesleitung sein Amt führt, darf sie\*er keine weiteren Wahlämter länger als ein Jahr auf anderen Ebenen bekleiden.

## 7.2 Abwahl von Leitungskräften

JRK-Leitungen und deren Stellvertretungen in den einzelnen verbandlichen Ebenen sowie die\*der Vorsitzende des JRK-Kreisrates können abgewählt werden. Mittel hierzu ist das konstruktive Misstrauensvotum.

JRK-Mitglieder können ihr Misstrauen aussprechen, wenn eine Leitungskraft das Vertrauen der Mitglieder missbraucht hat, indem sie die übertragenen Aufgaben nicht erfüllt und/oder den Voraussetzungen für das Mandat, wie unter 4.2; 5.2. und 6.2. beschrieben, nicht entspricht. Die Wahl einer\*eines Nachfolger\*in ist unbedingt erforderlich.

Zur Durchführung des konstruktiven Misstrauensvotums bedarf es immer eines schriftlich begründeten Antrages von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder. Liegt dieser Antrag vor, so hat die JRK-Leitung der nächsthöheren verbandlichen Ebene innerhalb von acht Wochen die Einberufung des entsprechenden Gremiums zu veranlassen, um den Antrag zu erörtern. Dort müssen 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Andernfalls ist unverzüglich, mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen, erneut eine JRK-Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die\*Der Gegenkandidat\*in ist gewählt, wenn sie\*er die einfache Mehrheit der von den anwesenden Wahlberechtigten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Die Amtszeit richtet sich nach der Wahlperiode der\*des Vorgänger\*in.

Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

### JRK-Ortsleitung

Der begründete Antrag zur Durchführung eines konstruktiven Misstrauensvotums ist von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder zu unterstützen und an die JRK-Kreisleitung weiterzuleiten. Diese hat innerhalb von acht Wochen die JRK-Ortskonferenz einzuberufen.

### JRK-Kreisleitung

Der begründete Antrag zur Durchführung eines konstruktiven Misstrauensvotums ist von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder der JRK-Kreiskonferenz zu unterstützen und an die JRK-Landesleitung weiterzuleiten. Diese hat innerhalb von acht Wochen die JRK-Kreiskonferenz einzuberufen.

### Vorsitzender JRK-Kreisrat

Der begründete Antrag zur Durchführung eines konstruktiven Misstrauensvotums ist von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder des JRK-Kreisrates zu unterstützen und an die JRK-Landesleitung weiterzuleiten. Diese hat innerhalb von acht Wochen den JRK-Kreisrat einzuberufen.

### JRK-Landesleitung

Der begründete Antrag zur Durchführung des konstruktiven Misstrauensvotums ist von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder der JRK-Landeskonferenz an die\*den Präsident\*in des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V. weiterzuleiten. Diese\*r hat innerhalb von acht Wochen die JRK-Landeskonferenz einzuberufen.